

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Medcor Pharmaceuticals B.V.

Artemisweg 232
8239 DE Lelystad



Handelskammer Nummer: 39072043 0000

Begriffe

Andere Partei: Jede natürliche oder juristische Person, von der Medcor Pharmaceuticals (im Folgenden: Medcor) in irgendeiner Weise Waren bezieht, mit der sie Einkaufsverträge abschließt, der sie Aufträge erteilt oder anderes;

Sachen: Alles, was Medcor von der betreffenden anderen Partei erhält, seien es Waren, Dienstleistungen oder anderes.

1. Allgemein

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen (Anfragen, Angebote oder Annahmen), durch die Medcor Waren oder Dienstleistungen von einem Dritten kauft oder diesem Dritten (nachstehend „andere Partei“) einen Auftrag erteilt, und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

1.2 Die Anwendbarkeit abweichender oder zusätzlicher allgemeiner Bedingungen oder sonstiger Bestimmungen, auf die sich die andere Partei in ihrem Angebot, ihrer Auftragsbestätigung, ihrer Korrespondenz, ihrer Rechnung oder anderweitig bezieht, wird ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, die betreffenden Bedingungen wurden von Medcor ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

2. Angebot; Zustandekommen

2.1 Ein Angebot, eine Offerte oder ein sonstiges Angebot, das die andere Partei unterbreitet, gilt als unwiderrufliches Angebot. Sofern Medcor nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, ist jede Angebotsanfrage, jedes Angebot oder Preisanfrage, die Medcor unterbreitet, unwiderruflich.

2.2 Medcor ist nur dann an einen von ihr erteilten Auftrag gebunden, wenn dieser Auftrag von einem autorisierten Medcor-Mitarbeiter schriftlich erteilt oder bestätigt wurde.

2.3 Wenn die andere Partei eine Leistung erbringt oder Vorbereitungen für eine Leistung trifft, bevor sie einen schriftlichen Auftrag oder eine Auftragsbestätigung von Medcor im Sinne von Artikel 2.2 erhalten hat, erfolgt dies auf Kosten und Risiko der anderen Partei.

3. Preise; Bezahlung

3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle vereinbarten Preise ohne Mehrwertsteuer, können nicht einseitig geändert werden und enthalten alle Kosten für die Ausführung des Vertrages, einschließlich der Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung und von der anderen Partei zurückgenommene Verpackung sowie der Kosten für Import und Export.

3.2 Preisänderungen treten erst 60 Tage nach schriftlicher Zustimmung von Medcor in Kraft.

3.3 Die andere Partei muss die Rechnung in der Sprache der Bestellung an die in der Bestellung angegebene Adresse schicken, unter Angabe der Kreditkartennummer, der Bestellnummer und einer genauen Spezifikation der gelieferten Sachen oder des ausgeführten Auftrags.

3.4 Die Zahlung erfolgt nach der Lieferung und nach Erhalt der Rechnung, frühestens 30 Tage nach der endgültigen Abnahme der Waren, Dienstleistungen und/oder Arbeiten und frühestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte später liegt.

3.5 Bei Aufträgen, für die Medcor gesamtschuldnerisch für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommenssteuer haftet, ist Medcor berechtigt, die entsprechenden Beträge vom vereinbarten Preis abzuziehen und direkt an die durchführende Stelle oder Steuerbehörde abzuführen.

4. Leistung; Garantie und Sicherheit

4.1 Die andere Partei ist verpflichtet, einen mit Medcor abgeschlossenen Vertrag pünktlich und ohne Abweichungen zu erfüllen. Die gelieferten Sachen, ausgeführten Arbeiten und ausgeführten Aufträge müssen dem Vertrag entsprechen und die zugesagten Eigenschaften und Qualitäten aufweisen. Die andere Partei darf unter keinen Umständen von den im Vertrag festgelegten Anforderungen oder in sonstiger Weise ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung von Medcor von den Spezifikationen abweichen.

4.2 Die andere Partei garantiert die Abwesenheit von sichtbaren oder unsichtbaren Mängeln während der vereinbarten Garantiefrist oder fehlt letztere, während der branchenüblichen Garantiefrist. Die Garantiefrist wird um den Zeitraum bzw. die Zeiträume verlängert, in denen die Sachen aufgrund eines in dieser Bestimmung genannten Mangels nicht oder nicht vollständig genutzt werden konnten. Für die als Ersatz gelieferten Sachen und für die ausgetauschten oder reparierten Teile dieser Sachen, einschließlich der Teile der Sachen, die die ausgetauschten oder reparierten Teile beeinflussen können, gelten neue Garantiefristen, die den oben genannten entsprechen.

4.3 Tritt während der Garantiefrist ein Mangel auf, hat Medcor das Recht, die Sachen entweder zurückzusenden und die sofortige Rückzahlung der für diese Sachen geleisteten Zahlung zu verlangen oder zu fordern, dass die andere Partei auf erste Anforderung von Medcor alle während der Garantiefrist auftretenden Mängel auf eigene Kosten und eigenes Risiko behebt und/oder die Sachen oder deren mangelhaften Teile ersetzt, unbeschadet des Rechts von Medcor auf Ersatz weiterer Schäden (einschließlich Folgeschäden) und Schäden, die Dritte erlitten haben.

4.4 Die andere Partei wird alle gesetzlichen Vorschriften - gleich welcher Bezeichnung - einhalten, die von den Kontrollbehörden angewandt werden und die bei der Ausführung des Vertrages beispielsweise in Bezug auf Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit zu beachten sind.

4.5 Das Personal und/oder die Hilfspersonen, die von der anderen Partei bei der Ausführung des Vertrages eingesetzt werden, müssen die von Medcor festgelegten besonderen Anforderungen und, sollten letztere fehlen, die allgemeinen Anforderungen an die berufliche Kompetenz und das Fachwissen erfüllen.

4.6 Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände von Medcor oder Dritten muss die andere Partei in jedem Fall die dort geltenden Sicherheitsvorschriften beachten, einschließlich der von Medcor oder Dritten erlassenen Vorschriften.

5. Lieferung

5.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Gegenpartei nicht zu Teillieferungen oder Teilpreisen berechtigt. Medcor ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung nicht vereinbarte Teillieferungen und/oder zu viel gelieferte Sachen auf Kosten und Risiko der anderen Partei zurückzusenden.

5.2 Die Lieferung der Sachen erfolgt frei Haus (DDP-Standort Medcor gemäß Incoterms 1990), gemäß der Transportanweisung von Medcor, zu der von Medcor angegebenen Zeit und an dem von Medcor angegebenen Ort und in ordnungsgemäßer Verpackung unter Vorlage aller erforderlichen Dokumente, wie Frachtbrief, behördliche Genehmigungen und Unterlagen, Packliste und Grenzübertrittspapiere. Die Bestellnummer, die Abteilung, an die die Sachen geliefert werden sollen, und alle anderen relevanten Informationen müssen deutlich auf der Außenseite der Verpackung angegeben sein.

5.3 Leihverpackungen werden auf Kosten und Risiko der anderen Partei an diese zurückgeschickt. Die andere Partei ist verpflichtet, die Verpackung und/oder den Abfall kostenlos

zurückzunehmen.

5.4 Medcor ist berechtigt, die zu liefernden Sachen nicht anzunehmen, wenn die vorgenannten Vorschriften und Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

5.5 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist als verbindliche Frist. Wenn absehbar ist, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, muss die andere Partei Medcor unverzüglich informieren. In einem solchen Fall hat Medcor das Recht, den Vertrag ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung aufzulösen oder eine verlängerte Lieferfrist zu setzen, unbeschadet ihres Rechts auf Schadensersatz. Unterlässt die andere Partei diese Mitteilung, verliert sie das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, und bleibt sie zur Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt verpflichtet.

6. Risiko; Eigentumsübergang

6.1 Das Risiko für die zu liefernden Sachen geht erst bei der Lieferung auf Medcor über, sofern die Sachen von Medcor genehmigt wurden und dem Vertrag entsprechen. Schäden, die während des Transports, des Be- oder Entladens entstehen, gehen immer zu Lasten der anderen Partei.

6.2 Das Eigentum an den Sachen geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf Medcor über, vorausgesetzt, sie wurden genehmigt und entsprechen dem Vertrag.

7. Dokumentation; Unterweisung

7.1 Die andere Partei muss alle Qualitäts- und Garantiezertifikate, Inspektionsdaten, (niederländischen) Benutzerhandbücher, Bedienungsanleitungen, Zeichnungen, Spezifikationen, technischen und Revisionsdaten und - falls erforderlich - eine EG-Konformitätserklärung sowie die entsprechenden Unterlagen gleichzeitig mit der Lieferung der Sachen und/oder der Fertigstellung der Arbeiten vorlegen. Diese Dokumente sind Teil der Lieferung.

7.2 Wenn Medcor es in Anbetracht der Art der gelieferten Sachen oder Arbeiten für wünschenswert hält, muss die andere Partei Medcor kostenlos eine Unterweisung erteilen.

8. Prüfung: Inspektion

8.1 Medcor ist jederzeit berechtigt, aber niemals verpflichtet, durch Inspektion(en) und Prüfung(en) die Art und den Verlauf des Produktionsprozesses, die Lieferungen oder die Ausführung des Vertrags sowie die dabei verwendeten Maschinen und Rohstoffe zu überprüfen. Medcor hat das Recht, beanstandete Waren auf Kosten und Risiko der anderen Partei zurückzusenden.

8.2 Die andere Partei muss bei jeder Inspektion oder Prüfung durch oder auf Verlangen von Medcor vollständig kooperieren. Auf Verlangen von Medcor erteilt die andere Partei Auskunft über den Inhalt oder die Bestandteile der zu liefernden und zu verwendenden Sachen, über die Verpackung und den Produktionsprozess.

8.3 Wenn die Sachen von einem unabhängigen Prüfungsinstitut mit negativem Ergebnis untersucht werden, gehen die Kosten der Untersuchung zu Lasten der anderen Partei.

8.4 Inspektionen im Sinne dieses Artikels entbinden die andere Partei nicht von ihren Verpflichtungen oder Haftungen, gleich welcher Art.

9. Geistiges Eigentum

9.1 Die andere Partei garantiert, dass die Ausführung der vereinbarten Leistung und deren normale Nutzung im weitesten Sinne des Wortes keine Patent-, Urheber-, Marken-, Copyright- oder andere absoluten Rechte Dritter verletzen wird. Die andere Partei stellt Medcor von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

9.2 Alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an oder im Zusammenhang mit Sachen oder Arbeitsmethoden, die speziell für oder im Auftrag von Medcor entworfen und/oder hergestellt wurden, sowie an den Zeichnungen, Texten, Modellen, Handbüchern, Proben, Werkzeugen, Berechnungen, Software und anderen Dokumenten und Datenträgern, die zu diesem Zweck von Medcor oder der anderen Partei erstellt oder verwendet wurden, gehören Medcor. Die andere Partei verpflichtet sich, soweit erforderlich, bei der Übertragung der vorgenannten (geistigen) Eigentumsrechte mitzuwirken und die (Hilfs-)Mittel nach Ausführung des Auftrags Medcor zu übergeben. Der anderen Partei ist es nicht erlaubt, die vorgenannten Daten, Sachen und Methoden für andere Zwecke als für die Ausführung des Vertrags mit Medcor zu verwenden und ohne schriftliche Genehmigung von Medcor Kopien davon anzufertigen

10. Auskunftspflicht; Geheimhaltung

10.1 Wenn die andere Partei voraussieht oder vernünftigerweise voraussehen sollte, dass sie eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen nicht erfüllen wird, einschließlich der Nichtlieferung und/oder mangelhafter und/oder verspäteter Lieferung sowie einer Änderung der Zusammensetzung oder der Eigenschaften der zu liefernden Sachen, ist die andere Partei verpflichtet, Medcor unverzüglich und im Voraus schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren.

10.2 Sowohl während als auch nach Beendigung des Vertrages ist die andere Partei verpflichtet, das Bestehen und den Inhalt des Vertrages sowie das gesamte von Medcor erhaltene Know-how und die Daten vertraulich zu behandeln und auf Verlangen die an der Ausführung des Vertrages beteiligten (Mitarbeiter und/oder) Dritten schriftlich zur gleichen Vertraulichkeit zu verpflichten.

11. Verpflichtungen aus Sozialversicherungsgesetzen und Lohnsteuer

11.1 Die andere Partei ist nicht befugt, Teile des Vertrags durch Dritte ausführen zu lassen oder zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte zu nutzen ("Leiharbeit"), es sei denn, Medcor hat vorher schriftlich Zustimmung erteilt. Die andere Partei stellt Medcor von allen Ansprüchen der Durchführungsstelle(n) und/oder der Steuerbehörden aufgrund der Entleiher- und Kettenhaftung frei.

11.2 Die andere Partei garantiert Medcor, dass sie alle Verpflichtungen, die sich aus der Steuer- und Sozialversicherungsgesetzgebung ergeben, in Bezug auf die Arbeitnehmer, die sie beschäftigt oder die im Rahmen der Vertragserfüllung beschäftigt werden sollen, rechtzeitig erfüllen wird.

11.3 Die andere Partei ist verpflichtet, Medcor auf erste Aufforderung den Namen und die Adresse der Durchführungsstelle, bei der die andere Partei registriert ist, die Mitgliedsnummer, unter der die andere Partei (gemäß einem gültigen Registrierungsnachweis) bei dieser Durchführungsstelle registriert ist, sowie ihre Lohnsteuernummer mitzuteilen. Die andere Partei ist außerdem verpflichtet, Medcor auf erstes Anfordern eine Kopie der in Artikel 16a Absatz 2 sub a des [niederländischen] Koordinierungsgesetzes zur Sozialversicherung [Coördinatiewet Sociale Verzekering ("CSV")] genannten Genehmigung zu übermitteln.

11.4 Die andere Partei ist verpflichtet, Medcor jedes Mal auf erste Aufforderung eine aktuelle Erklärung der Durchführungsstelle und der Steuerbehörden über den Zahlungsstand vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

11.5 Auf erste Aufforderung von Medcor muss die andere Partei vor Beginn der Vertragserfüllung und von Woche zu Woche während der Vertragserfüllung eine schriftliche Aufstellung aller Mitarbeiter vorlegen, die von der anderen Partei oder einem von ihr im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragten Dritten beschäftigt wurden oder werden, einschließlich Name, Vorname, Adresse und Wohnort, Geburtsdatum und -ort und Sozialversicherungsnummer, sowie eine Kopie eines Dokuments gemäß Artikel 1 des niederländischen Gesetzes über die Ausweispflicht [niederländisches Staatsgesetzblatt (Stb.)1993, 660] für alle diese Mitarbeiter. Bei Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates sind, muss die andere Partei auch eine Kopie ihrer Arbeitserlaubnis und ihrer Arbeitsbedingungen vorlegen. Für Arbeitnehmer aus einem EU-Staat muss die andere Partei eine Entsendebescheinigung vorlegen.

11.6 Auf erste Aufforderung wird die andere Partei Medcor wiederholt die Gehaltsabrechnungen der genannten Mitarbeiter zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine wöchentliche schriftliche Aufstellung der Orte, an denen diese Mitarbeiter gearbeitet haben, und der von ihnen an diesen Orten geleisteten Arbeitsstunden. Die andere Partei garantiert, dass ihre Mitarbeiter und/oder die Mitarbeiter von Dritten, die von der anderen Partei zur Ausführung des Vertrags hinzugezogen werden, sich auf Anfrage jederzeit gegenüber Medcor ausweisen können.

11.7 Die andere Partei muss zur Zufriedenheit von Medcor nachweisen, dass sie oder der von ihr mit der Ausführung des Vertrages beauftragte Dritte angemessene Aufzeichnungen führt, aus denen eindeutig hervorgeht, welche Beträge für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge von den mit der Ausführung des Vertrags beauftragten Arbeitnehmern geschuldet werden.

11.8 Für den Fall, dass Medcor auf der Grundlage der geltenden Steuer- oder Sozialversicherungsgesetze für Beiträge oder Steuern haftbar gemacht wird, die die andere Partei schuldet, oder die Möglichkeit besteht, dass dies geschieht, ist die andere Partei verpflichtet, Medcor alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es Medcor ermöglichen, nachzuweisen, dass die Nichtzahlung dieser Schulden nicht ihr, der anderen Partei oder einem von der anderen Partei beauftragten Subunternehmer zuzuschreiben ist.

11.9 Medcor ist berechtigt, die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei, gleich aus welchen Gründen, auszusetzen, wenn Medcor berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist. Medcor ist jederzeit berechtigt, seine Schuld gegenüber der anderen Partei mit seinem Rückgriffsanspruch im Sinne von Artikel 16g CSV oder Artikel 56 des (niederländischen) Beitreibungsgesetzes 1990 zu verrechnen, unabhängig davon, ob dieser Rückgriffsanspruch fällig ist oder sofort beglichen werden muss.

12. Nichterfüllung; Auflösung; Haftung; Versicherung

12.1 Wenn die andere Partei einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, hat Medcor das Recht, ohne vorherige Mahnung, Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention und ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein und unbeschadet aller anderen Rechte, den Vertrag durch eine entsprechende Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen und/oder die andere Partei zu verpflichten, entweder selbst die Leistung auf eigene Kosten zu wiederholen oder die Leistung auf eigene Kosten und eigenes Risiko rückgängig zu machen oder zu dulden, dass Medcor die Leistung auf ihre Kosten und Risiko wiederholt oder sie rückgängig macht. Höhere Gewalt oder ein unverschuldetes Versäumnis der anderen Partei hindern nicht an der Ausübung der in diesem Absatz genannten Befugnisse.

12.2 Im Falle von Insolvenz, Zahlungsaufschub, der Stilllegung, der Liquidation der anderen Partei oder der Übertragung ihres Geschäftsbetriebs sowie im Falle der Pfändung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte der anderen Partei, die nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums aufgehoben wird, hat Medcor das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention durch eine entsprechende Erklärung aufzulösen.

12.3 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte hat Medcor das Recht, in Situationen wie in den Absätzen 12.1 und 12.2 beschrieben, seine Verpflichtungen aufgrund eines mit der anderen Partei geschlossenen Vertrages auszusetzen.

12.4 Die Produkthaftung für gelieferte oder verwendete Sachen, unabhängig davon, ob sie verarbeitet wurden oder nicht, liegt vollständig bei der anderen Partei. Die andere Partei stellt Medcor von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus den von der anderen Partei gelieferten oder verwendeten Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen ergeben oder damit zusammenhängen.

12.5 Die andere Partei haftet für Schäden, die direkt oder indirekt auf zurechenbare Versäumnisse bei der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Medcor oder auf rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen der anderen Partei zurückzuführen sind, und stellt Medcor von allen Ansprüchen Dritter frei. Die andere Partei haftet für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen sowie für die Handlungen ihres Personals oder von Dritten, die an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind.

12.6 Die andere Partei ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergebenden Haftungen zu versichern.

13. Geldstrafe; Kosten

13.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12 schuldet die andere Partei im Falle einer zurechenbaren Nichterfüllung Medcor eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes auf einmal oder im Falle einer verspäteten Erfüllung 0,5 % dieses Betrages pro Tag der Verspätung, und zwar unbeschadet des Rechts von Medcor auf weiteren Schadensersatz.

13.2 Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten des Rechtsbeistands, die Medcor zur Durchsetzung seiner Rechte gegenüber der anderen Partei entstehen, aber nicht auf diese beschränkt, werden von der anderen Partei getragen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

14.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Medcor ist es der anderen Partei nicht gestattet, den Vertrag oder ihre Verpflichtungen Dritten zu übertragen oder den Vertrag von Dritten ausführen zu lassen. Die andere Partei bleibt in vollem Umfang verantwortlich und haftbar für Handlungen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag ausgeführt werden.

14.2 Die Forderungen der anderen Partei gegenüber Medcor können nicht übertragen oder verpfändet werden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

15.1 Auf den Vertrag ist niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

15.2 Für Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Geschäftssitz von Medcor zuständig, es sei denn, das Gesetz schreibt etwas anderes vor. Dennoch hat Medcor das Recht, den Streitfall vor das zuständige Gericht zu bringen, wie es das Gesetz vorsieht.

15.3 Die Parteien werden sich erst dann an das Gericht wenden, wenn sie alle Anstrengungen unternommen haben, um einen Streit in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.

16. Standort und Änderung der Bedingungen

16.1 Diese Bedingungen sind bei der Handelskammer in Lelystad unter der Nummer 39072043 hinterlegt.

16.2 Es gilt die zuletzt hinterlegte Version oder die Version, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsverhältnisses mit Medcor galt.

16.3 Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer der niederländische Text maßgeblich.